

fig, vielmehr verteilt die §. 11. erwähnte Abschrift die Stelle einer Verwarnung an denselben 2c."

Präsident: Ist die Kammer damit einverstanden, daß der letzte Satz nach Anrathen der Deputation in der vorgetragene Weise gefaßt werde? und will man mit dieser Abänderung §. 15. annehmen? Beide Fragen werden einstimmig bejaht.

Zu §. 16. (s. Nr. 226. d. Bl. S. 3703. Sp. 1). Die Fassung des Entwurfs ließ hier die Frage übrig, ob der Richter die durch die Vollstreckungsverfügung erwachsenen Kosten, auch wenn sie der Ausbringer der Zahlungsaufgabe vorschussweise berichtet habe, ohne Antrag des Letztern beitreiben und sie demselben restituieren solle? Da nun aber diese Frage jedenfalls zu verneinen ist, indem solchenfalls nicht mehr der Richter, sondern der obliegende Theil vom Verurtheilten den Betrag dieser Kosten zu fordern hat, so erlaubt sich die Deputation, um diese Lücke auszufüllen, zu beantragen: den Satz der Paragraphe von den Worten „mit Einschluß der ——— erwachsenen“ so zu fassen: „und, wenn der Ausbringer die durch die Vollstreckungsverfügung erwachsenen nicht verlagsweise an das Gericht abgeführt, auch diese 2c.“

Präsident: Wünscht man die Worte: „mit Einschluß der ——— erwachsenen“ vertauscht zu sehen mit den von der Deputation vorgeschlagenen Worten? und will man mit dieser Abänderung §. 16. annehmen? Beide Fragen werden einstimmig bejaht.

Hiernächst schien aber der Deputation nicht angemessen zu sein, daß in dieser Paragraphe normirte Verfahren auch dann eintreten zu lassen, wenn der Ausbringer des Zahlungsgebots eine öffentliche Behörde, und der Gegenstand der Forderung nur Gerichtskosten oder öffentliche Abgaben sind. Namentlich hielt man nicht für zweckmäßig, daß das weitere Verfahren bis auf fernere Anregung Seiten jener Behörde ruhen solle, indem die Behörde dadurch sehr belästigt, und für den Zahlungspflichtigen nur noch eine Vermehrung der Kosten herbeigeführt werden würde, vielmehr hielt man dafür, daß das exekutivische Verfahren in solchen Fällen, ohne die Anregung der requirirenden Behörde zu erfordern, Amtshalber fortgestellt werden müsse, sobald der zur Zahlung Verpflichtete nicht nachgewiesen, daß er der erhaltenen Auflage nachgekommen sei. Um dieses auszudrücken, schlägt die Deputation vor, folgende einzuschleibende Paragraphe zu genehmigen: §. 16 b. „Wenn auf Requisition einer öffentlichen Behörde Kosten, welche sie selbst zu fordern hat, oder öffentliche Abgaben beigetrieben werden sollen, so bedarf es von Seiten der requirirenden Behörde keiner weiteren Anmeldung, sondern das Exekutionsverfahren ist unerwartet derselben fortzustellen.“

Abg. Roux: Ich muß mir hier eine Frage erlauben. Es ist doch das, was in der §. 16 b. vorgeschlagen wird, auch auf die Beitreibung der Geldbußen zu beziehen? Wenn z. B. von einem auswärtigen Gerichte Requisition ergeht auf Beitreibung von Kosten und Geldbußen, so wird doch wohl dasselbe Verfahren stattfinden.

Staatsminister v. Könneritz: Ich glaube nicht, daß es nothwendig sein wird, Etwas davon zu erwähnen; denn die Beitreibung von Geldbußen gehört zum Strafverfahren.

Abg. Roux: Ich erlaubte mir auch nicht, einen besondern Antrag zu stellen, sondern es lag mir nur daran, die Gründe kennen zu lernen, aus welchen die Berücksichtigung dieses Punctes weggeblieben ist.

Königl. Commissair D. Einert: Die Geldbußen werden entweder beigetrieben, oder sie werden nicht beigetrieben. Darüber ist vor allen Dingen Entschließung zu fassen. Ist man dafür entschieden, daß sie beigetrieben werden sollen, so stößt es sich daran, ob diejenigen Behörden, für welche dies geschieht, sich melden sollen, ehe der Hilfsaktus vor sich geht. Davon ist hier die Rede. Treibt man sie nicht bei, so erledigt sich die Sache von selbst.

Abg. Wieland: Ich wollte mir nur eine Erläuterung von dem Referenten darüber erbitten, ob unter den öffentlichen Abgaben auch die communlichen, besonders die städtischen Abgaben begriffen seien? Ich denke hiernächst daran, daß in den Städten und Orten, wo das Schulgesetz eingeführt ist, das Schulgeld, wenn es nicht eingebracht wird, von der Gemeinde vertreten werden muß. Das Schulgeld hat nach diesen veränderten Verhältnissen die Eigenschaft einer Gemeindeabgabe. Es kommt das Schulgeld oft zur gerichtlichen Beitreibung, und es fragt sich, ob dasselbe von den Gerichten auch als eine öffentliche Abgabe anzusehen und zu behandeln, mithin der Richter ex officio der Beitreibung sich zu unterziehen habe, wenn einmal die Restanzeige an ihn gelangt ist.

Referent-D. Schröder: Die Deputation war nicht zweifelhaft, daß solche Abgaben unter die öffentlichen Abgaben zu zählen seien, obgleich ich gestehe, daß die Schulgeldderreste nicht so große Berücksichtigung verdienen; denn es ist dazu ein Einnehmer bestellt, und wenn die Restanten bis zum Termine nicht bezahlen, so würde es auch Nichts schaden, wenn der Einnehmer sich bei Gericht melden müßte.

Staatsminister v. Könneritz: Der Zweifel wird sich auch durch das Kompetenzgesetz erledigen. Das Schulgeld beizutreiben ist an und für sich Sache der Administrativbehörde, und an die Gerichte kommt dies nur, wenn abgepfändet werden soll, um das Schulgeld davon zu berichtigen.

Präsident: Das Bedenken scheint sich erledigt zu haben, und ich frage die Kammer: Ob sie der von der Deputation beabsichtigten §. 16 b. ihre Zustimmung ertheile? Wird einstimmig bejaht.

§. 17. bleibt unverändert.

In §. 18. hat die Deputation, dem Beschlusse der I. Kammer (s. Nr. 226. d. Bl. S. 3705. Sp. 1.) gemäß, die geordnete Frist von drei Tagen auf acht Tage zu verlängern vorgeschlagen, womit man auch einverstanden ist.

Abg. Wieland: Wenn das Exekutionsobjekt sich unter fremder Jurisdiktion befindet, soll der zuständige Richter der Exekutionshandlung halber requirirt oder Auftrag ertheilt werden. §. 24. bestimmt, daß, wenn Widersprüche gegen die Exekution vorkommen, das beauftragte oder requirirte Gericht cognosciren und in Appellationsfällen an die vorgesezte höhere Behörde Bericht erstatten soll. Das Letztere wird füglich nicht anders geschehen können, als mit Hinzufügung der einschlagenden vor dem Prozeßgerichte ergangenen Akten. Ich gebe nun anheim, ob es nicht nöthig sei, daß dem beauftragten oder requirirten Richter die einschlagenden Prozeßakten zur Abschnei-